

Förderprogramm – Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine (gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden)

1. Richtlinie

1.1. Zuwendungsvoraussetzungen

Sportvereine gelten als zuwendungsfähig, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Gemeinnützigkeit und Eintragung im Vereinsregister der Stadt Dresden
- Mitgliedschaft im Stadtsportbund Dresden e.V. oder Landessportbund Sachsen
- gültige Jugendordnung (Gleichstellung der Vereine, deren Vorstand und mehr als 2/3 der Mitglieder jünger als 27 Jahre sind)
- ein/e von den Jugendlichen des Vereins gewählte/r Jugendwart/in
- Satzungsvermerk darüber, dass die Jugendlichen des Vereins über die ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit entscheiden
- Ausschöpfung weiterer Förderungsmöglichkeiten
- Nachweis der nicht gleichzeitigen Förderung derselben Maßnahme

Bei Nichtzutreffen einer der Fördervoraussetzungen sind Einzelfallentscheidungen seitens des SJD-Vorstands möglich.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde oder stattgefunden hat. Darüber hinaus ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.

1.2. Allgemeine Hinweise

Nicht zuwendungsfähige Sachkosten sind insbesondere:

- Mahngebühren
- Kautionen
- Zinsen
- alkoholische Getränke
- Geschenke

Verpflegungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Sie sind aus Teilnehmerbeiträgen oder anderen Mitteln zu finanzieren.

Belehrung

Durch unrichtige Angaben wird die Bewilligung gegenstandslos, sodass eine Geldrückforderung erfolgen kann. Die Belege sind gemäß der Vorgaben des Finanzamts aufzubewahren. Der Eigenbetrieb Sportstätten oder von ihm Beauftragte, das Jugendamt oder von ihm Beauftragte sowie die SJD sind jederzeit berechtigt, die zuwendungsgerechte Verwendung der bewilligten Mittel zu prüfen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1.3. Antragsverfahren und Antragstermin

Der Antrag auf Förderung von zeitlich begrenzten Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Sportverein (Vereinsjugendmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen, Feste/Veranstaltungen, Internationale Jugendbegegnungen) muss bis zum 31.12. des dem vorgelagerten Jahres bei der Geschäftsstelle der SJD abgegeben werden. (Beispiel: für das Jahr 2017 müssen die Anträge bis zum 31.12.2016 abgegeben werden). Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, können berücksichtigt werden, insofern noch Fördergelder zur Verfügung stehen. Dabei erfolgt eine Bearbeitung nach zeitlicher Reihenfolge der Eingänge (d.h. je eher die Anträge vorliegen, desto größer ist die Chance einer positiven Bewilligung).

Folgende Unterlagen sind dabei einzureichen:

- Antragsformular der SJD mit Kurzbeschreibung der Maßnahme (Formblätter können auch bei der SJD angefordert werden)
- aktuelle Jugendordnung, wenn kein Exemplar bei der SJD vorliegt bzw. eine Änderung erfolgt ist
- Name und Kontaktdaten des aktuellen Jugendstreichers bzw. Jugendwarts

Vereinssatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit und Vereinsregisterauszug müssen nicht noch einmal gesondert eingereicht werden, sofern sie bereits beim Stadtsportbund Dresden (SSBD) vorliegen.

1.4. Bewilligungsverfahren

Die Geschäftsstelle und der Vorstand der SJD prüfen den Antrag. Der Sportverein erhält bis zum 1. Quartal des Jahres, in dem die Maßnahme(n) stattfinden werden, eine Benachrichtigung, ob die Maßnahme(n) gefördert und in welcher Höhe sie gefördert wird/werden.

1.5. Abrechnungsverfahren

Spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung ist die Abrechnung einzureichen. Eine vollständige Abrechnung enthält:

- Abrechnungsförmular (Formblätter können bei der SJD angefordert werden)
- Teilnehmerliste bei Vereinsjugendmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen und Internationaler Jugendbegegnung. Die Teilnehmerliste muss Name, Vorname, Geburtsjahr und Wohnort aller Teilnehmer/innen und Betreuer/innen enthalten. Der/die Maßnahmeleiter/in bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Teilnehmerliste die Richtigkeit der Angaben.
- kurzer Sachbericht (bzw. Erlebnisbericht / detaillierter Programmablauf)
- Originalbelege (Rechnungen, Quittungen im Original)

Bewilligte Förmersummen können sich bei Abrechnung von Maßnahmen verringern, wenn die Teilnehmerzahl geringer ist als im Antrag angegeben war.

Weiterhin kann es zur Kürzung der bewilligten Förmersumme kommen, wenn durch den Zuschuss die Einnahmen höher wären als die Ausgaben. Denn die maximale Förmhöhe je Maßnahme darf nicht höher sein als der Förmbetrag.

Überweisungen sind nur auf Vereins- bzw. Verbandskonten möglich. Anteilige Kürzungen der Zuschüsse aufgrund von Mittelknappheit sind möglich.

Die entwerteten Belege erhält der Verein nach Überweisung der Fördersumme umgehend zurück.

2. Maßnahmen im Rahmen der Jugend- und Jugendverbandsarbeit der Sportvereine

2.1. Pauschalförderung für Jugendarbeit im Sportverein

Neben dem ehrenamtlichen Engagement ist die Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein auch mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Um die Arbeit zu unterstützen, können Jugendvorstände / Jugendwarte für ihre Arbeit einen jährlichen Zuschuss von 50,00 € bis maximal 100,00 € für Sachkosten erhalten (Aufwandsentschädigung ausgeschlossen!).

Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 50 %	100,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 40 %	80,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 30 %	65,00 EUR
Anteil Kinder und Jugendliche bis 26 Jahre im Sportverein über 20 %	50,00 EUR

Der **Antrag** erfolgt über das Formular. Dieses muss im Original vorliegen. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht notwendig.

2.2. Interne Vereinsveranstaltungen

Dresdner Sportvereine können bei der SJD maximal drei Anträge pro Jahr auf Förderung von „internen Vereinsjugendveranstaltungen“ stellen. Dazu zählen u.a.:

- Weihnachts- und Faschingsfeiern der Vereinsjugend
- Sport- und Spielfeste nur für Vereinsmitglieder im Kinder- und Jugendalter
- Grillfeste oder Jahresabschlussfeste der Vereinsjugend

Die Zuwendungshöhe beträgt in der Regel 1,00 EUR pro Teilnehmer.

2.3. Bildungsmaßnahmen

Jugendbildungsmaßnahmen sind außerschulische Tages-, Mehrtages- und Kurzseminare bzw. Exkursionen, die an allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und/oder technischen Bildungsinhalten sowie an der Orientierungshilfe des Sächsischen Landesjugendamtes ausgerichtet sind.

Die Maßnahmen sind zuwendungsfähig, wenn bei Seminaren ein Bildungsanteil von mindestens sechs Stunden, bei Kurzseminaren von mindestens drei Stunden zu je 45 Minuten er-

bracht wird und bei Exkursionen der Bildungsanspruch konzeptionell nachgewiesen werden kann.

Mit den Referenten sind Honorarverträge in schriftlicher Form abzuschließen. Für das Referentenhonorar sind maximal 25,00 EUR je Seminarstunde förderfähig.

2.4. Vereinsjugendmaßnahmen

Vereinsjugendmaßnahmen sind ein- oder mehrtägige Aktivitäten von Gruppen, die sich aus Kindern und Jugendlichen des Vereins zusammensetzen. Sie sollen zur Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbstbestimmung beitragen. Junge Menschen sollen sich aktiv mit der Umwelt auseinandersetzen, soziale Kompetenzen erlernen und eigene Fähigkeiten stärken.

Zu Vereinsjugendmaßnahmen zählen zum Beispiel Vereinsjugendtage und Vereinsjugendfahrten, die nicht vordergründig dem Trainingszweck dienen. Es sollen mindestens fünf junge Menschen teilnehmen. Dabei sind höchstens vier Tage zuwendungsfähig.

Zuwendungshöhen für Bildungs- und Vereinsjugendmaßnahmen

Maßnahme ohne Übernachtung	5,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Maßnahme mit Übernachtung	10,00 EUR je Tag und Teilnehmer
Fahrt-, Reise- und Transportkosten	35% der Fahrt, Reise- und Transportkosten
Kurzseminare	50,00 EUR je Seminar (einschl. Fahrt, Reise- und Transportkosten)

Achtung! Der Zuschuss je Teilnehmer/in stellt den höchstmöglichen Förderbetrag dar und kann demnach auch darunter liegen.

2.5. Öffentliche Feste / Veranstaltungen

Feste und Veranstaltungen sind zuwendungsfähig, wenn es öffentliche Veranstaltungen sind und die Besucher keinen Eintritt bezahlen müssen.

Zuwendungshöhen

Feste und Veranstaltungen	50 bis 100 Teilnehmer: 200,00 EUR 101 bis 300 Teilnehmer: 500,00 EUR 301 bis 500 Teilnehmer: 750,00 EUR über 500 Teilnehmer: 1.250,00 EUR
----------------------------------	--

2.6. Internationale Jugendbegegnung

Internationale Jugendbegegnungen sind außerschulische Bildungsmaßnahmen der internationalen Jugendarbeit, die mit ausländischen Partnern durchgeführt werden.

Die Förderung erfolgt in der Regel als Co-Finanzierung. Über die gesamte Dauer der Maß-

nahme ist mit mindestens einem ausländischen Partner ein gemeinsames Programm durchzuführen. Es soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Dresdner und ausländischen Jugendlichen geben. Mindestens 16 junge Menschen sollen an der Begegnung teilnehmen. Dabei beträgt das Mindestalter in der Regel 12 Jahre.

Die Begegnung soll mindestens 5 und maximal 21 Tage andauern, wobei An- und Abreise als ein Maßnahmetag gelten. Begegnungen mit Partnern aus Tschechien und Polen im grenznahen Raum sind auch ab 2 Übernachtungen zuwendungsfähig.

Zuwendungshöhen

Begegnungen im Inland	ohne Übernachtung 5,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer
	mit Übernachtung 10,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer
	15,00 EURO je Tag und ausländischen Teilnehmer
Begegnungen im Ausland	20,00 EUR je Tag und Dresdner Teilnehmer
max. mögliche Zuwendung	60% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

2.7. Personenbezogene Förderung

Im Rahmen der geförderten Maßnahmen kann der Zuwendungsempfänger zusätzlich eine personenbezogene Förderung bei Bedürftigkeit von einzelnen jungen Menschen erhalten. Bedürftig ist in der Regel, wer Dresden-Pass-Inhaber ist. Der Nachweis über die Bedürftigkeit erfolgt mit Antrag vor Beginn der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger. Nicht gefördert werden Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulabschlussfahrten, Kindergartenfahrten und Fahrten, die von kommerziellen Unternehmen angeboten werden.

Die personenbezogene Förderung für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung darf die Teilnehmerkosten des Begünstigten nicht übersteigen.

Den **Antrag** auf personenbezogene Förderung (Dresden-Pass-Inhaber) stellt die Sportjugend Dresden beim Jugendamt. Den Bedarf hierzu sollten Eltern direkt bei Anmeldung ihrer Kinder zu einer Maßnahme anzeigen.

Personenbezogene Förderung	Maximale Zuwendungshöhen
Kinder- und Jugenderholung	Maßnahmen ohne Übernachtung: 5,00 EUR je Tag und anspruchsberechtigten Teilnehmer Maßnahmen mit Übernachtung: 10,00 EUR je Übernachtung und anspruchsberechtigten Teilnehmer
Erlebnispädagogische Maßnahmen, Bildungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen	maximal 80 Prozent des Teilnehmerbeitrages